

ausdrücklich erklärt wird, dass eine Garantie und/oder das Beschaffenheits- und Beschaffungsrisiko übernommen wird.

I. Maßgebliche Bedingungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Horn & Bauer Unternehmensgruppe - nachstehend auch Lieferant genannt - gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber oder anderen Auftraggebern, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Auftraggeber insbesondere bei der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

II. Angebote, Vertragsabschluss und Beschaffenheit des Liefergegenstandes

1. Ein Auftrag oder eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von dem Lieferanten schriftlich abgefasst und unterschrieben ist oder durch die Ausführung der Lieferung. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn er sie schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung).
2. Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und können jederzeit widerrufen werden.
3. Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Erzeugnisse und/oder des Liefergegenstandes sind die Auswahlmuster, welche dem Auftraggeber auf Wunsch vom Lieferanten zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben bestimmen die Beschaffenheit des Liefergegenstandes nicht, es sei denn, dass in dem Vertrag ausdrücklich auf diese Angaben Bezug genommen wird.
4. Angaben des Lieferanten zur Bestimmung der Beschaffenheit des Erzeugnisses oder Liefergegenstandes sind keine Garantien, insbesondere auch keine Haltbarkeitsgarantien. Die Übernahme von Garantien und des Beschaffenheitsrisikos setzt eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien voraus, in der

III. Preise und Preisänderungen

1. Die Preise gelten – falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist – ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackungen zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Lieferant berechtigt, den Preis angemessen - entsprechend den Kostensteigerungen - zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
3. Der Lieferant ist bei neuen Aufträgen (Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

IV. Lieferfrist, Lieferverzug, Höhere Gewalt

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie der Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann

von dem Lieferanten nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von dem Lieferanten werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitgeteilt.

In den vorgenannten Fällen ist der Lieferant auch berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

4. Teillieferungen sind innerhalb der von dem Lieferanten angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
5. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten nicht eingehalten, so ist, falls er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung auf höchstens 5 % desjenigen Teils der Lieferung zu fordern, die nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Dem Besteller (Auftraggeber) bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn er sich selbst in Annahmeverzug befindet.
6. Abrufaufträge unterliegen, falls nicht anders vereinbart, einer Abnahmefrist von maximal 6 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant berechtigt, die offene Restmenge zu berechnen und sie dem Auftraggeber zuzustellen oder sie auf dessen Rechnung einzulagern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Abnahme bestellter Mengen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt. In beiden Fällen geht das Qualitäts- und Gefahrenrisiko zum Zeitpunkt des Abnahmeverzuges auf den Auftraggeber über.

V. Lieferumfang, Mengenabweichungen, Konstruktions- und Formänderungen

1. Der Lieferumfang wird durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten bestimmt.
2. Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig. Dabei sind dem Lieferanten Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % bei Aufträgen über 1.000 kg und bis zu 25 % bei Aufträgen von max. 1.000 kg gestattet.
3. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 31.12.2009

Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind. Das gleiche gilt, wenn ein Mangel an Rohstoffen den Lieferanten zu technischen Änderungen oder zur Verwendung von Ersatzmaterialien zwingt, ohne dass dadurch die Brauchbarkeit der Ware wesentlich verändert oder verringert wird.

VI. Toleranzen, Farbabweichungen, Lichtbeständigkeit

1. Für die Lieferungen gelten die allgemein üblichen Toleranzen nach den jeweilig gültigen GKV Prüf- und Bewertungsklauseln in der neuesten Fassung. Für die Lichtbeständigkeit der Farben kann keine Gewähr übernommen werden, da auch die Rohstoff- und Farblieferanten keine Gewähr für die Lichtbeständigkeit der Farben übernehmen. Kleinere Abweichungen der Farbe, sofern diese handelsüblich ist - behält sich der Lieferant vor. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zu einer Preisminderung.

VII. Material, Ausführung und Lebensmittelechtheit

1. Ohne besondere Anweisungen von Seiten des Auftraggebers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. Bei der Verwendung von Folien für Lebensmittel ist die Eignung des Materials für Lebensmittel ausdrücklich mit dem Lieferanten abzuklären. In der Folge können Mängelrügen in Bezug auf das Verhalten der Packmittel zum Füllgut und umgekehrt nicht erhoben werden, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich auf besondere Eigenschaften des Füllgutes und/oder die Verwendung für Lebensmittel hinweist und dem Lieferanten Gelegenheit gegeben hat, dazu Stellung zu nehmen. Diese Hinweise und Stellungnahmen haben schriftlich zu erfolgen.
2. Recyclingrohstoffe wurden von dem Lieferanten sorgfältig ausgewählt. Regeneratfolien und Regeneratkunststoffe können dennoch von Charge zu Charge Schwankungen in der Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und in physikalischen Werten aufweisen,

die den Auftraggeber nicht zu einer Mängelrüge berechtigen. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, dem Auftraggeber etwaige Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche wegen der Beschaffenheit der Recyclingrohstoffe gegenüber der Lieferfirma dem Auftraggeber abzutreten.

VIII. Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Lieferant unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

IX. Verpackung und Versand

1. Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg.
2. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

X. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch den Lieferanten) erfolgt die Übergabe im jeweiligen Werk des Lieferanten. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilungen von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.
2. Bleibt der Auftraggeber mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige schuldhaft im Rückstand, so ist der Lieferant nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 31.12.2009

oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

3. Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Erklärt der Auftraggeber, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Auftraggeber über. Bei vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferanten gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung des Lieferanten begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
2. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nur mit Zustimmung des Lieferanten gestattet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Rechte des Lieferanten beim Weiterverkauf auf Kredit zu sichern.
3. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und Einziehungsrechte des Lieferanten ist der Auftraggeber zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Auftraggeber die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen,

und zwar insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen und Anschrift, der Höhe der Forderungen und dem Datum der Rechnungserteilung, zu erteilen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

4. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Lieferanten vor, ohne dass für den Lieferanten hieraus eine Verpflichtung entsteht. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Waren, steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber dem Lieferanten im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit der anderen Ware weiterveräußert wird.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderung hat der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
6. Die Ermächtigung des Auftraggebers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderung erlischt im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers (Auftraggebers), bei Wechsel oder Scheckprotesten sowie bei Vermögensverfall – insbesondere bei Stellung eines Vergleichs- und/oder Konkursantrages – des Auftraggebers. In diesen Fällen ist der Lieferant insbesondere berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und der Auftraggeber zur Herausgabe der Vorbehaltsware an den Lieferanten verpflichtet. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rücknahme nur dann, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.
7. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gegenüber dem Lieferanten zweimal innerhalb von 6 Monaten in Verzug und/oder ist der

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 31.12.2009

Auftraggeber zahlungsunfähig und/oder zeichnet sich eine Zahlungsunfähigkeit anhand objektiver Kriterien ab, so ist der Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand zurückzufordern und im Falle der Weiterveräußerung die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen unmittelbar gegenüber dem Abnehmer des Auftraggebers einzuziehen. Der Lieferant ist berechtigt, die Herausgabe der Liefergegenstände gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, ohne dass er verpflichtet ist, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert die Forderung um 10 % oder mehr übersteigt. Welche Sicherheiten der Lieferant freigibt, bestimmt der Lieferant nach billigem Ermessen.

XII. Mängelanzeige, Mängel

1. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bestimmen sich nach § 377 BGB.
2. Bei größeren Lieferungen gleichartiger Güter kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgewiesen werden, wenn die Mängel mittels eines anerkannten repräsentativen Stichprobenverfahrens festgestellt wurden.
3. Dem Lieferanten ist Gelegenheit gegeben, gerügte Mängel der Lieferung an Ort und Stelle festzustellen.

XIII. Gewährleistung

1. Maßgebend für die Qualität und die Ausführung der Erzeugnisse sind die Auswahlmuster. Es gilt Abschnitt II. Ziffer 3. dieser Geschäftsbedingung. Abweichungen der gelieferten Ware von der Qualität und Ausführung des Auswahlmusters gelten nur dann als Mangel, wenn dadurch die Brauchbarkeit der Ware wesentlich verändert oder verringert wird.
2. Ist der Liefergegenstand nicht frei von Sachmängeln oder hat der Lieferant für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so hat er nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.
3. Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem zweitem Versuch fehl, so kann der Auftraggeber

- nach seiner Wahl vom Vertrag zurück treten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Sachmangel auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurück zu führen oder führt der Mangel zu einer von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte Kardinalpflichten), oder zu einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder hat der Lieferant eine Garantie für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale übernommen, oder findet das Produkthaftungsgesetz Anwendung, so kann der Auftraggeber anstelle des Rücktritts oder der Kaufpreisminderung auch Schadensersatz wegen des Sachmangels geltend machen. Beruht die Verletzung von Kardinalpflichten auf einfacher Fahrlässigkeit und entsteht dem Auftraggeber hierdurch ein Vermögens- oder Sachschaden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schadensersatz wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten. Die Anwendung des Produkthaftungsgesetzes bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
4. Entscheidet sich der Lieferant für Nachbesserung, so trägt er die für die Nachbesserung erforderlichen Kosten. Kosten, die dadurch entstehen, weil der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz oder den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort des Auftraggebers verbracht worden ist, trägt der Auftraggeber.
 5. Keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bestehen, soweit der Lieferant hierfür nach den Abschnitten VI, VII und VIII nicht einzustehen hat. Hat der Auftraggeber den Lieferanten wegen Sachgewährleistungsansprüchen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der den Lieferanten nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Auftraggeber dem Lieferanten alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.
 6. Die regelmäßige Verjährungsfrist für mangelhafte Liefergegenstände, die üblicherweise nicht

für Bauwerke verwendet werden, beträgt 1 Jahr ab der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Auftraggeber. Soweit der Lieferant auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, ist die Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Sachmängel bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Lieferanten oder in Fällen einer vom Lieferanten gewährten Beschaffenheitsgarantie ausgeschlossen. Hat der Lieferant ausdrücklich eine Beschaffenheitsgarantie eingeräumt, so verjähren die Ansprüche aus dieser Beschaffenheitsgarantie innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit der Ablieferung der Liefergegenstände, für die die Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde.

7. Ansprüche des Auftraggebers bei Mängeln wegen einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Liefergegenstandes bestehen nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Sachmangels, der auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zurückzuführen ist oder der zu einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit führt.
8. Handelt es sich bei den Liefergegenständen um gebrauchte Gegenstände, so sind sämtliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Lieferant, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, zurückzuführen sind.

XIV. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Die Haftung des Lieferanten wegen Sach- oder Rechtsmängel oder Lieferverzögerungen oder Nichtlieferung werden von diesem Abschnitt (Abschnitt XIV) nicht erfasst. Für diese Haftung gelten die Regeln der Abschnitte IV, VI, VII, VIII, XVIII dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

2. Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten wegen sonstiger Pflichtverletzungen des Lieferanten, insbesondere von Schutzpflichten und/oder aufgrund rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz und/oder eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch den Lieferanten oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorliegt. Kann der Lieferant wegen einfacher Fahrlässigkeit zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 2 findet entsprechend auf deliktische Ansprüche Anwendung. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch diese Regelung unberührt.
4. Schadensersatzansprüche wegen der in diesem Abschnitt geregelten sonstigen Pflichtverletzungen, die nicht auf einem Sachmangel beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die in § 199 Abs. 2 und 3 BGB geregelten Höchstfristen finden weiter Anwendung. Diese Einschränkung der Verjährungsfristen findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie der Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit und Freiheit, sowie eines Verstoßes gegen das Produkthaftungsgesetz durch den Lieferanten oder seiner Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen.

XV. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferanten zu leisten.
2. Zahlungen werden zum vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Soweit der Zugang der

Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen mit Empfang der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zur Zahlung fällig. Zahlt der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, so ist er zu einem Skontoabzug in Höhe von 2 % des Nettorechnungsbetrages berechtigt. Vorstehende Skontogewährung setzt jedoch voraus, dass alle früheren fälligen und unstrittigen Rechnungen bezahlt sind. Für evtl. Zahlungen mit Wechsel und Schecks wird kein Skonto gewährt.

3. Bei noch offenen Rechnungen des Lieferanten gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten, fälligen Forderung, soweit es sich bei dieser Forderung nicht um eine Forderung handelt, gegenüber der der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht hat. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet, sofern der Lieferant nicht einen höheren Schaden nachweist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
4. Befindet sich der Auftraggeber aus früheren Lieferungen des Lieferanten in Zahlungsverzug und/oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch des Lieferanten auf Gegenleistung gefährdet wird, hat die Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Liefergegenstände zu erfolgen. Eine Lieferung Zug um Zug kann der Auftraggeber durch Erbringung einer Sicherheit in Höhe des Kaufpreises betreffend die entsprechende Lieferung abwenden.
5. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und diskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gegen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, sofern diese Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XVI. Materialbeistellungen

1. Werden Materialien vom Auftraggeber geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist, soweit nicht abweichend vereinbart, der Sitz des Lieferanten.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis, dem diese Lieferungen und Leistungen zu Grunde liegen, ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt – nicht jedoch verpflichtet – den Auftraggeber auch am Sitz des Auftraggebers zu verklagen.
3. Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien hinsichtlich der vereinbarten Lieferungen und Leistungen findet das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.
4. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen in Bezug auf den Liefervertrag unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.